



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International – Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Jochen Bäuml
Mitglied des Vorstandes
privat
Jenaer Str. 11
D-10717 Berlin
Tel: + 49 - (0)30 - 85 73 05 86
Mobil: + 49 - (0) 170 - 2005 801
E-mail jbaeumel@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 06.09.2011

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 5/3023 „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge“ im Ausschuss des Inneren des Landtags von Brandenburg.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gerne nehmen wir zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 5/3023
Stellung.

Transparency International (TI) ist eine Nichtregierungsorganisation, deren Ziel es ist,
Korruption zu bekämpfen. Dabei arbeitet sie mit Kräften der Zivilgesellschaft, Politik und
Wirtschaft zusammen. TI ist gemeinnützig, unabhängig, parteipolitisch neutral. Die Werte der
Organisation sind Verantwortlichkeit, Integrität, Solidarität, Zivilcourage, Rechtsstaatlichkeit
und Demokratie.

Transparency International Deutschland (TI-D) beurteilt die Gesetzesvorlage zur
Verbesserung der Rahmenbedingungen für die öffentliche Daseinsvorsorge durch
Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume wie folgt:

A) Abänderung der Gesetzesvorlage

1. Erweiterung der Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung, § 91, Abs. 3

Die Kommunalverfassung beschreibt in § 2 die Aufgaben einer örtlichen Gemeinschaft. Diese
Aufgaben umfassen mehr als die Leistungen zur Daseinsvorsorge. Da aus Sicht von TI-D die
Beschränkung kommunaler wirtschaftlicher Betätigung lediglich für den Bereich der
Daseinsvorsorge aufgehoben werden sollte, ist sowohl der Begriff der Daseinsvorsorge in das
Gesetz aufzunehmen ebenso wie eine klare Benennung der darunter zu verstehenden
Handlungsfelder. Dazu gehören für die menschliche Existenz fundamentale gesellschaftliche
und soziale Leistungen in den Bereichen

- Abfallentsorgung,
- Energieversorgung,
- Krankenhauswesen,
- öffentlicher Nahverkehr,
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Wohnungswirtschaft.

In den Bereichen der Daseinsvorsorge sind für das Erbringen der Leistungen nicht nur wirtschaftliche Erfordernisse zu erfüllen, sondern auch soziale und gesellschaftliche, die im Einzelfall unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu leisten wären, im Sinne der Daseinsvorsorge aber erforderlich sind.

Um den Bereich der Daseinsvorsorge insgesamt möglichst effektiv und für eine Gemeinde ausgeglichen gestalten zu können, sollten Gemeinden kommunale Unternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge betreiben dürfen, auch wenn dabei Gewinne erwirtschaftet werden und privatwirtschaftliche Alternativen möglich wären.

Es sollten nicht nur schlechte Risiken den Gemeinden aufgebürdet werden.

Jegliche wirtschaftliche Betätigung, die von privaten Anbietern übernommen wird,

- hat mit dem öffentlichen Interesse vereinbar zu sein,
- dabei ist Transparenz zu gewährleisten.
- Die politische Verantwortung der Kommune bleibt unangetastet.
- Die Leistungen von privater Hand sind dabei mit mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten zu erbringen.

2. Nebenleistungen

Für Nebenleistungen, die von Handwerksbetrieben und kleineren Unternehmen erledigt werden können, sollte weiterhin das Prinzip gelten, was von privater Wirtschaft billiger, von gleicher Qualität und Zuverlässigkeit und ohne Beeinträchtigung der Hauptleistung erbracht werden kann, sollte von privaten Anbietern übernommen werden. Die im Entwurf vorgesehene zusätzliche Öffnung der Bedingungen für die Möglichkeit der Betätigung zu Gunsten kommunaler Unternehmen – „der Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten“ – sollte gestrichen werden, weil sie ein Einfallstor für die generelle Verhinderung der Leistungserbringung durch das private Handwerk, bzw. durch private Unternehmen sind.

3. Örtlichkeitsprinzip

Die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune ist weiterhin durch das Örtlichkeitsprinzip eingeschränkt. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet jede Kommune und damit letztendlich jedes Stadt-, Kreis- oder Gemeindeparlament über die Art und Weise der wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune. Den Parlamenten steht die Haushaltshoheit und die Kontrolle der Verwaltung zu. Um diese Souveränität zu wahren und nicht anderen Gebietskörperschaften und deren möglichen Sonderinteressen unterworfen zu sein, ist das Prinzip der Gebietshoheit gerechtfertigt.

Um unumgänglichen Kooperationen zu ermöglichen hat der Gesetzgeber Zweckverbände zugelassen. Wenn die Daseinsvorsorge in zusammenhängenden Gebieten eine ortsübergreifende Wahrnehmung von Aufgaben erfordert, sollte diese zugelassen werden. Eine gebietsübergreifende Versorgung mit Energie ist bereits gesetzlich festgeschrieben.

Immer aber sollte die Größe der jeweiligen Unternehmen an die gesamte kommunale Leistungsfähigkeit gebunden sein, denn die Gemeinde haftet letztendlich für Risiken, für den Misserfolg eines kommunalen Unternehmens.

Strikt abgelehnt wird die wirtschaftliche Betätigung kommunaler Unternehmen im Ausland. Die Erfahrungen, die Sparkassen über ihre Landesbanken mit Auslandsengagements gemacht haben, sind mehr als erschreckend. Gründe für die Notwendigkeit, Produkte und Leistungen der Daseinsvorsorge von deutschen, kommunalen Unternehmen im Ausland zu vertreiben, sind schwer zu finden. Kooperationen im Ausland sind schwer zu prüfen.

B) Zusätzliche Maßnahmen

4. Vermeidung von Ämterpatronage

Um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz kommunaler Unternehmen sicher zu stellen, ist eine transparente und professionelle Auswahl des Führungspersonals erforderlich. Es sollte dazu ein geregeltes öffentliches Verfahren zur Ausschreibung geben, in dem Leistungsanforderungen, Qualifikation und professionelle Bewertungs- und Auswahlstandards angewandt werden. Die Ergebnisse des Verfahrens, unter Beachtung des Datenschutzes, sind zu veröffentlichen.

Die Gehälter von Geschäftsführern sind offenzulegen. (Berlin hat das umgesetzt). Was von Vorständen großer Privatunternehmen erwartet wird, ist von Unternehmen der öffentlichen Hand gleichfalls einzufordern.

5. Sponsoring

Unternehmen, die gegenüber dem Verbraucher nicht im Wettbewerb stehen, haben auf Werbung und Sponsoring zu verzichten. (z.B. Wasser, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung). Allenfalls sind Werbemaßnahmen und auch Sponsoring in ganz engen Grenzen hinnehmbar, um den Bürger an die Leistungen zu erinnern.

Gebühren sind zweckgebunden und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden, zum Beispiel zu Sportsponsoring oder allgemeinen Werbemaßnahmen.

Unternehmen der öffentlichen Hand, auch wenn sie privatwirtschaftlich organisiert sind, müssen an allgemeine Regeln des Sponsorings gebunden sein.

Für die Annahme von Sponsorengeldern ist es Voraussetzung, dass jeder Anschein einer möglichen Einflussnahme oder Abhängigkeit ausgeschlossen ist. Deshalb sollte z.B. die Annahme von Sponsorengeldern untersagt werden, wenn gleichzeitig Ausschreibungen von Dienstleistungen und Investitionen laufen, bei denen sich auch der Sponsor bewirbt.

Jedes Sponsoring ist vertraglich festzuhalten. Leistung und Gegenleistung müssen im Vertrag enthalten sein.

Sponsoring von Unternehmen im Wettbewerb muss erlaubt sein. Solche Unternehmen müssen für sich werben können, deshalb müssen Image fördernde Maßnahmen wie

Sponsoring möglich sein. Da aber beim Sponsoring neben der Leistung auch ein fördernder Bestandteil enthalten sein kann, der die Gegenleistung weit übersteigt, ist Transparenz und Kontrolle um so erforderlicher. (VW zahlte 2008/9 62 Mio. € an den VfL Wolfsburg für PR-Maßnahmen, die Telekom an Bayern München 25 Mio. €, also über die Hälfte weniger, obwohl die Werbewirksamkeit des FC Bayern sehr viel größer ist. Vgl. SZ, 30.07.2011) Eine derartige Mittelverwendung entzieht bei kommunalen Unternehmen die Haushaltshoheit dem Parlament und überträgt sie auf einen Geschäftsführer.

TI-D empfiehlt daher einen transparenten Umgang mit Sponsorenmitteln. In einer Richtlinie sollten folgende Eckpunkte festgehalten sein:

- Darlegung des Ziels, das mit dem Sponsoring erreicht werden soll und wem es dient.
- Das Projekt muss befristet sein.
- Die Mittelverwendung hat transparent zu sein.
- Das Projekt darf nicht abhängig vom Sponsoring des städtischen Unternehmens sein.
- Es werden keine Betriebsausgaben gefördert.
- Sponsoring über 10.000 € bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- Veröffentlichung von Sponsoring in einem jährlichen Bericht im Internet. Der Bericht soll Empfänger, Geber, Anlass, Ziel und Höhe von Beträgen über 4000 € beinhalten.

6. Sicherung der Rechte von Kommunen bei Privatisierung oder Teilprivatisierung kommunaler Unternehmen der Daseinsvorsorge.

Geforderte Eckpunkte:

- Offenlegung von Verträgen bei Privatisierung bzw. Teilprivatisierung kommunaler Unternehmen, Anpassung des IFG, vgl. Berlin,
 - Verbot von Geheimabsprachen,
 - Sicherung von Mitspracherechten, besonders bei Preis- und Abgabengestaltung,
 - Sicherung von Prüfrechten durch den Rechnungshof, bzw. durch das Amt für Rechnungsprüfung,
 - Gewinnabführung,
 - Teilnahme des Beteiligungsmanagements an Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen.
-
- Unternehmen der Daseinsvorsorge, die gebührenfinanziert sind und dem Verbraucher gegenüber eine Monopolstellung innehaben, sollten getrennt in Unternehmen organisiert sein, von im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Eine solche Trennung erleichtert die Prüfung und erhöht die Transparenz.

7. Compliance und Antikorruptionsvorkehrungen bei Unternehmen der öffentlichen Hand

Anforderungen:

- Verbindliche Vorgabe eines Public Corporate Governance Kodex für kommunale Beteiligungen,
- Offenlegung von Geschäftsführergehältern,
- Richtlinie zur Korruptionsprävention, die Vorgaben für die institutionelle Umsetzung enthält:

- Antikorruptionsbeauftragte(r),
- Antikorruptionsarbeitskreis,
- externe(r) Ombudsfrau/-mann,
- Prüfgruppe (Rechnungsprüfungsamt mit erweiterten Rechten und Pflichten)
- regelmäßige Fortbildung,
- jährlicher Bericht zur Korruptionsbekämpfung für das Kommunalparlament.

Zusammenfassung:

Die Novellierung enthält Verbesserungen. Die Vorschläge sind aber aus Sicht von TI-D zu modifizieren. Die Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen sollte auf den Bereich der Daseinsvorsorge beschränkt bleiben.

Um das Ziel von Vertrauen und Anerkennung, die wichtige Faktoren für den Erfolg von Unternehmen sind, zu stärken, sollte die Novelle um Punkte der Transparenz und Kontrolle ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Tobias Fäure". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.